

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 20

Bielefeld, den 15. Dezember 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2014	408
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2014	409
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2014	410
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2014	411
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie (Studienmodell 2011) vom 3. April 2013	418
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematik vom 15. Dezember 2014 (Studienmodell 2011)	419
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 15. Dezember 2014 (Studienmodell 2011)	421

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), geändert mit Ordnung vom 5. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 18 S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen aktiv teilnehmen. Die aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Der Nachweis der aktiven Teilnahme kann je nach Ausgestaltung der hierfür zu erbringenden Leistung dazu führen, dass faktisch eine Anwesenheit erforderlich ist. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 17. November 2014.

Bielefeld, den 15. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer